

16.09.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5898 vom 05. August 2021  
des Abgeordneten Martin Börschel SPD  
Drucksache 17/14776

### **Kiesgrube Erftstadt-Blessem**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Im Juli 2021 verursachte das Tief „Bernd“ nach extrem ergiebigem Dauerregen in weiten Teilen von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz eine Hochwasser-Katastrophe. Das schmale Flüsschen Erft im Südwesten von Köln schwoll hierbei immer weiter an und trat über sein Flussbett. Hierdurch wurde die naheliegende Kiesgrube in Erftstadt-Blessem geflutet. Die Folgen waren verheerend: Durch die Unterspülung lösten sich Erdrutsche und drei Häuser wurden zum Einsturz gebracht. Mehrere Häuser wurden im Auftrag der Stadt Erftstadt "niedergelegt", also abgerissen. Weiteren Häusern droht der Abriss und viele Einwohner fürchten weiterhin um ihr letztes Hab und Gut, welches ihnen nach der Flut noch geblieben ist.

Die Grube zählte zu den größten Sand- und Kiesproduzenten im Rheinischen Revier und bestand bereits seit 1972. Im Jahr 2014 begannen die Planungen zur Erweiterung der Kiesgrube am Ortsrand von Blessem von 28.000 auf 44.000 Quadratmeter. Die Genehmigung zur Auskiesung soll von der Abteilung Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg erteilt worden sein. Nach deren Vorgaben sollte nach Informationen des Kölner Stadtanzeigers auch ein 1,2 Kilometer langer und 1,50 Meter hoher Schutzwall errichtet werden, um eine Überflutung der erweiterten Grube bei einem Erft-Hochwasser zu verhindern<sup>1</sup>.

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie** hat die Kleine Anfrage 5898 mit Schreiben vom 16. September 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Das Sturmtief BERND hat im Zeitraum vom 13. bis 15. Juli 2021 Teile Nordrhein-Westfalens verwüstet mit teils katastrophalen Ausmaßen. Die extremen Starkregenfälle sind nach Einschätzung von Klimaforschern «mindestens als Jahrhundertereignis» einzustufen. Das

---

<sup>1</sup> <https://www.ksta.de/politik/flut-in-erftstadt-welche-rolle-spielt-die-erweiterung-der-blessemer-kiesgrube--38916058>

Ausmaß der Überschwemmungen in einzelnen Bereichen wird von Fachleuten sogar als HQ 10.000 eingeschätzt (ein Hochwasser, das statistisch einmal in 10.000 Jahren auftritt). In der am 22. Juli veröffentlichten klimatologischen Einordnung des Deutschen Wetterdienstes hieß es, an einer ungewöhnlich großen Zahl von Stationen im Westen von Deutschland seien bisherige Rekorde weit übertroffen wurden.

Im südlichen Einzugsgebiet der Erft kam es infolge der Niederschläge vom 13. bis 15. Juli zu Abflüssen mit einer Jährlichkeit größer als 10.000 (Eintrittsfall statistisch einmal in 10.000 Jahren). Aufgrund der Überflutung der Ortslage Blessem und der angrenzenden Auebereiche kam es im Verlauf vom 15. auf den 16. Juli zu einem unkontrollierten, flächenhaften Zustrom in die Kiesgrube Blessem. Infolge der Überflutung bildete sich in dem Gebiet ein unkontrollierter Erosionsbereich an der Kiesgrube, an der Erft und bis an den nördlichen Ortsrand von Blessem aus.

Über das Hochwasserereignis im Bereich des Kies- und Sand-Tagebaus Blessem informiert der Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 1. September 2021 an den Unterausschuss Bergbausicherheit des Landtags Nordrhein-Westfalen (Vorlage 17/5646).

**1. Auf welcher Rechtsgrundlage ist die Kiesgrube durch die zuständige Behörde genehmigt worden? (Bitte aufschlüsseln einschließlich aller Erweiterungen und der erteilten Auflagen).**

Die Genehmigungslage für die Sand- und Kiesgewinnung im Tagebau Blessem ist in der Vorlage des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 1. September 2021 (Vorlage 17/5646) beschrieben. Eine Aufschlüsselung der Genehmigungen mit den erteilten Auflagen zum Hochwasserschutz enthält die Tabelle in der Anlage.

**2. Wie wurde überprüft, ob die Böschungswinkel der Kiesgrube zur Erft hin die zulässigen Werte einhalten? (Bitte seit Erteilung der Genehmigung einzeln aufschlüsseln wer, wann und was mit welchem Ergebnis geprüft hat).**

Die Betriebsplanzulassungen enthalten Festlegungen in Form von Nebenbestimmungen, nach denen die auf Grundlage standsicherheitlicher Einzelfalluntersuchungen geprüften und festgelegten Neigungen der Böschungen zu überwachen und regelmäßig zu ermitteln sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Bergbehörde vorzulegen. Die Ermittlung kann dabei durch Messungen im Zusammenhang mit der Erstellung oder Nachtragung des Risswerks erfolgen.

Die Kontrolle durch die Bergbehörde erfolgte durch Prüfung der entsprechenden Eintragungen in den Risswerken, durch Einsichtnahmen in die von der Unternehmerin zu führenden oder vorzulegenden Unterlagen sowie durch Inaugenscheinnahmen vor Ort (Befahrungen). Nach Aktenlage der Bergbehörde wurden entsprechend den Nachtragsfristen für das Risswerk von der Unternehmerin zuletzt die Betriebsstände des Tagebaus Blessem aus Oktober 2020, Dezember 2018 und Oktober 2016 bei der Bergbehörde eingereicht. Die Bergbehörde nimmt in übertägigen Betrieben zur Gewinnung nichtenergetischer Bodenschätze üblicherweise einmal jährlich und zudem anlassbezogen Befahrungen vor. In dem für die Beantwortung der Kleinen Anfrage bisher recherchierten Zeitraum von Februar 2015 bis April 2021 führte die Bergbehörde zehn vor-Ort-Termine im Tagebau Blessem durch. Detaillierte Aufschlüsselungen aller im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen liegen nicht vor. Die zu den Vor-Ort-Terminen bei der Bergbehörde vorliegenden Vermerke aus dem Zeitraum Februar 2015 bis April

2021 enthalten keine Hinweise auf etwaige Beanstandungen hinsichtlich der Einhaltung vorgegebener Böschungsneigungen an den Tagebauböschungen zur Erft.

Anhand der exemplarischen Auswertung der vom Unternehmer vorgelegten Unterlagen zu den Tagebauböschungen an der Erft bestätigt die Bergbehörde, dass die Generalneigung der Böschungen die Vorgaben aus den erteilten Betriebsplanzulassungen einhält. In einer der ausgewerteten Schnittdarstellungen zeigt sich im mittleren Bereich einer Einzelböschung eine durch die Anlage eines Fahrweges bedingte steilere Neigung. Für die Standsicherheit der Gesamtböschung ist dies jedoch nicht relevant.

- 3. *In welcher Größenordnung wurde die Schaffung ausreichend dimensionierter Retentionsräume zum Ausgleich für die Ausbaggerung der Kiesgrube im Rahmen der Genehmigung aufgegeben? Bitte mit Ortsangaben.***
- 4. *Wie wurde überprüft, ob die Retentionsräume wie vorgegeben geschaffen und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wurden? (Bitte seit Erteilung der Genehmigung einzeln aufschlüsseln wer, wann und was mit welchem Ergebnis geprüft hat)***

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Tagebau liegt für ein Hochwasser, das statistisch alle 10 bis 20 Jahre oder seltener auftritt, im Überflutungsbereich der Erft. Die in Genehmigungen zum Objektschutz gegen Überflutung vorgegebene umlaufende Hochwasserschutzverwallung bzw. -mauer entzieht der Erftaue Retentionsraum mit entsprechendem Rückhaltevolumen. Dieser Eingriff in das Hochwasserregime der Erft sollte durch die Schaffung von Ersatzretentionsraum ausgeglichen werden. Dazu hat die Unternehmerin, die Blatzheimer Sand- und Kieswerke Jakob HG Nowotnik e.K. (Firma Nowotnik), am 14. August 2000 eine Vereinbarung mit dem Erftverband und dem Erftkreis (heute Rhein – Erft – Kreis) getroffen. Diese Vereinbarung wurde zum Bestandteil der später erteilten Hauptbetriebsplanzulassungen.

Planungen, das durch den Tagebau entzogene Retentionsvolumen im Altbereich des Tagebaus während des laufenden Betriebs als Hochwasserrückhaltraum über das Sedimentationsbecken auszugleichen, wurden nicht zugelassen. Die Planung wurde von der Oberen Wasserbehörde abgelehnt, da der notwendige Grundwasserschutz im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Dirmerzheim durch ein ungesteuertes Einleiten in den Altbereich des Tagebaus ohne eine Abdichtung nicht gewährleistet sei. Die durch die Obere Wasserbehörde aus Vorsorgegründen erhobenen Forderungen nach Herstellung einer Abdichtung des Hochwasserrückhaltraums erwiesen sich für das Unternehmen ebenso wie die Schaffung von Ersatzretentionsraum an anderer Stelle im laufenden Tagebaubetrieb als nicht umsetzbar.

Das Unternehmen verfolgte deshalb in seiner im Juni 2015 vorgelegten Planerischen Mitteilung zum Änderungsbedarf des Rahmenbetriebsplans für den Quarzkiestagebau Erftstadt – Blessem die Absicht, Retentionsvolumen in den nördlichen Abbaubereichen 1 und 2 nach Ende des Kiesabbaus zu schaffen und damit seiner Verpflichtung zum Ausgleich des Hochwasserretentionsvolumens nachzukommen. Nach Durchführung des Scoping-Termins am 26. Oktober 2015 und weiteren Gesprächen zwischen den Beteiligten mit Blick auf Bedenken hinsichtlich der Gewässergüte der Erft bei Flutung im Hochwasserfall unter Beachtung des Trinkwasserschutzes und des Grundwasserschutzes und damit verbundener Anforderungen an die Ausgestaltung und Bewirtschaftung der Restmulde als Retentionsraum mündeten diese Planungen zwar noch in die Vorlage eines Entwurfs für einen Änderungsantrag zum Rahmenbetriebsplan (Stand Juni 2020), wurden jedoch angesichts der vorgenannten Bedenken nicht weiterverfolgt.

Die Rechte und Pflichten aus bestehenden Zulassungen gingen unterdessen mit dem 18. August 2017 von der Blatzheimer Sand- und Kieswerke Jakob H.G. Nowotnik e.K. auf die Rheinische Baustoffwerke GmbH (RBS) über. Die RBS ist hundertprozentiges Tochterunternehmen der RWE AG. Spätere Zulassungen wurden der RBS gegenüber erteilt.

Im Antrag des Unternehmens vom 4. Mai 2021 zur Zulassung des 4. Hauptbetriebsplans 05/2021 bis 04/2022 verweist das Unternehmen auf den für den Tagebau vorgeschriebenen Hochwasserschutz und darauf, dass gemäß dem 1998 zugelassenen Rahmenbetriebsplan der Restraum des Tagebaus Blessem nach Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen in der Erftscholle als See verbleiben solle, der durch den natürlichen Anstieg des Grundwassers gefüllt wird. In seiner Stellungnahme zum 4. Hauptbetriebsplan hat der Erftverband bestätigt, dass er auf eine spätere Nutzung des entstehenden Tagebausees als Retentionsraum für Erft Hochwasser verzichtet. Der Rhein-Erft-Kreis begrüßt in seiner Stellungnahme zum 4. Hauptbetriebsplan, dass von den Planungen, die Grube als Retentionsraum zu nutzen, Abstand genommen wird, da dadurch eine potenzielle Grundwassergefährdung vermieden wird.

Das Unternehmen RBS hat die vorgenannten Sachverhalte zum Anlass für eine erneute Umplanung genommen. In der aktuellen Zulassung des 4. Hauptbetriebsplans hat die Bergbehörde vom Unternehmen die Vorlage eines aktualisierten planerischen Konzeptes mit geeigneten technischen Lösungen und Gutachten bis zum 1. November 2021 gefordert, welche die diesbezüglichen wasserwirtschaftlichen und geotechnischen Fragestellungen der geplanten Restmulde, insbesondere unter Berücksichtigung einer dauerhaften Böschungsstandsicherheit, umfassend berücksichtigen.

In Anbetracht der Ausdehnung des Erosionsbereiches sind nun Überlegungen zur zukünftigen Gestaltung des gesamten Raumes unter Berücksichtigung der Anforderungen des Hochwasserschutzes und des Bedarfes an ausreichend dimensioniertem Retentionsvolumen anzustellen.

##### **5. Sind geeignete Beweissicherungsmaßnahmen in Angriff genommen worden?**

Die Bergbehörde und von ihr hinzugezogene externe Sachverständige haben unmittelbar nach Schadenseintritt Fotodokumentationen und Drohnenbefliegungen des Tagebaubereichs durchführen lassen. Die Befliegungen werden bis auf Weiteres in regelmäßigen Abständen wiederholt.

Im Rahmen der Überprüfung wurde eine Inaugenscheinnahme der noch vorhandenen Abschnitte der Hochwasserschutzanlage vorgenommen. Dabei festgestellte Schäden wurden aufgenommen und in die Bildaufnahmen der Drohnenbefliegung übertragen. Zur Dokumentation des Hochwasserstandes wurden von Beschäftigten der Bergbehörde Hochwassermarken im Randbereich des Tagebaus vermessen.

Aufgrund des massiven Wassereintrittes und des damit möglicherweise verbundenen Stoffeintrages aus dem Umfeld des Tagebaus und der Erft in den Tagebau hat die Bezirksregierung Arnsberg eine Wasserbeprobung und –analyse veranlasst. Zur Erkundung einer möglichen Beeinflussung des Grundwassers durch dem Tagebau zugeflossenes und versickerndes Wasser wurden an zwei Stellen am Tagebaurand Grundwasserbeobachtungspegel niedergebracht und zeitnah beprobt.

Des Weiteren werden kurzfristig Sondierungen und Erkundungen zur Feststellung mechanischer und hydraulischer Eigenschaften des Baugrunds zur Beweissicherung durchgeführt. Weitere geplante durchzuführende Untersuchungen der Geländeoberfläche und im Tagebau

für eine vollständige Beurteilung der Situation und der Schäden können dabei erst dann erfolgen, wenn das dem Tagebau zugeströmte Wasser wieder vollständig versickert und der Tagebau trocken ist.

Neben der Veranlassung von besonderen Monitoringmaßnahmen im Tagebau, wie der Einrichtung des Böschungs-Überwachungssystems Georobot auf Veranlassung der Bergbehörde, erfolgt eine Grundlagenermittlung. Hierbei werden Betriebspläne und Zulassungen sowie vorangegangener Abgrabungsgenehmigungen und sonstiger Unterlagen gesichtet. Anhand der Auswertung von Messdaten, Planunterlagen, Luftbildern, Karten, Fotos, Videos und sonstiger Informationen soll der Geschehensverlauf der Tagebauflutung in Folge des Hochwasserereignisses rekonstruiert werden.

Der von der Staatsanwaltschaft Köln mit Ermittlungen beauftragten Polizeidienststelle (Polizeipräsidium Köln) sind im Wege der Amtshilfe sämtliche zu den Genehmigungsverfahren zugehörigen Unterlagen in elektronischer Form und in Papierform übergeben worden. Der Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 1. September 2021 an den Unterausschuss Bergbausicherheit des Landtags Nordrhein-Westfalen (Vorlage 17/5646) ist der Staatsanwaltschaft ebenfalls zugeleitet worden.

Anlage:

| Genehmigung/Zulassung  | Rechtsgrundlage  | Auflage Hochwasserschutz   | Abbaubereich   |
|--|--|--|--|
| Wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises Euskirchen vom 14.02.1969   | §§ 2,3 und 7 WHG vom 27.7.1957 i.V. mit den §§ 15 und 22 LWG vom 22.5.1962 | Die auszukiesende Fläche ist mit einem Erdwall zu umschließen. Der Erdwall muss eine Kronenbreite von mindestens 1,00 m erhalten. Die Böschung zur Erft und zur Kiesgrube sind mit einer Böschungsneigung von min. 1:1,5 anzulegen. Die Standfestigkeit des Dammes ist nachzuweisen. Die Böschungskrone muss min. 0,75 m über höchstem HQ100 liegen (+94,5 m ü. NN)<br><br>Sicherheitsabstand zur Erft min. 75,00 m. | Flurstück 447, Flur 12, Gemarkung Lechenich  |
| Wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises Euskirchen vom 04.08.1970, 1. Nachtrag vom 21.12.1990 und 2. Nachtrag vom 20.05.1997 zur Erlaubnis vom 04.08.1970 zum Betreiben einer Kiesgrube des Erftkreises | §§ 2,3 und 7 WHG vom 27.7.1957 i.V. mit den §§ 15 und 22 LWG vom 22.5.1962 | Die auszukiesende Fläche ist mit einem Erdwall zu umschließen. Der Erdwall muss eine Kronenbreite von mindestens 1,00 m erhalten. Die Böschung zur Erft und zur Kiesgrube sind mit einer Böschungsneigung von min. 1:1,5 anzulegen. Die Standfestigkeit des Dammes ist nachzuweisen. Die Böschungskrone muss min. 0,75 m über höchstem HQ100 liegen (+94,5 m ü. NN)<br><br>Sicherheitsabstand zur Erft min. 75,00 m. | Flurstück 447, Flur 12, Gemarkung Lechenich infolge einer Flurbereinigung Flurstück 42, Flur 39, Gemarkung Lechenich |
| Abgrabungsgenehmigung vom 03.07.1980 des Regierungspräsidenten Köln, Verlängerungsantrag vom   | §§ 3 und 6 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen vom 21.11.1972         | Keine Auflagen zum Hochwasserschutz aufgeführt   | Flurstück 447, Flur 12, Gemarkung Lechenich infolge einer Flurbereinigung Flurstück 42, Flur 39, Gemarkung Lechenich |

| Genehmigung/Zulassung   | Rechtsgrundlage   | Auflage Hochwasserschutz  | Abbaubereich   |
|---|---|---|--|
| 22.10.1990 bis 31.12.2000 der Abgrabungsgenehmigung vom 03.07.1980                                  |   |   |  |
| Planfeststellungsbeschluss des eh. Landesoberbergamts NRW vom 21.01.1998                            | § 52 Abs. 2a i.V.m. §57 a Abs.1 BBergG, mit konzentrierte Zulassungen/Genehmigungen: Planfeststellung nach § 31 WHG (alt WHG; Gewässer Ausbau) Genehmigung nach § 113 LWG (alt LWG, §113 Genehmigung - Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebiets (Zu § 32 WHG) | Für den entlang der Erft als Wall anzulegenden Pufferstreifen ist die Standsicherheit bei Eintritt eines Hochwasserereignisses nachzuweisen. Der Nachweis ist für die Aufwallung über die gesamte Westseite des Alltagebaus zuführen. Auf eine Bepflanzung des Walls ist zu verzichten. Die Erweiterungsfläche liegt im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Erft. Bei extremen Hochwasser könnte der Raum zwischen Erft und Oberkantenverwaltung als Überflutungsraum genutzt werden. | Die Gewinnung im Flurstück 42 ist seit der Jahreswende 1997/1998 erschöpft. Das Plangebiet umfasst den Alltagebaus (15,7ha) und die Tagebau-Erweiterung (Abbaubereich 1 und 2): Gewinnung in den Flurstücken 2,3,4,5,6,7, 8,9,10,11,1 2,13,14,15, 56,28,29,30 ,31,32,33,3 4,35,36,37, 38,39,40,41 ,49 und 55 der Flur 39 |
| 1. Hauptbetriebsplan vom 31.05.1999 mit Zulassung vom 28.02.2001<br><br>Verlängerung des 1. HBP bis | §§ 55, 56 i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG   | 2.14 Die Errichtung des Schutzwalles parallel zur Autobahn hat gemäß den Festlegungen der Vereinbarung mit dem Erftverband vom 14.08.2000 zu erfolgen. Der zwischen Schutzwall und Autobahn verbleibende Schutzstreifen soll als hydraulische Verbindung zwischen der Erft und den rückseitig des Abbaufeldes 1 verbleibenden Vorlandflächen erhalten   | Flur 39, Flurstücke 28 - 42, 49 und 55, mit einer Abbaufäche von rd. 11,9 ha (Abbaubereich 1)  |

| Genehmigung/Zulassung | Rechtsgrundlage | Auflage Hochwasserschutz   | Abbaubereich |
|-----------------------|-----------------|--|--------------|
| zum<br>30.06.2011     |                 | bleiben, um auf den rückseitigen Flächen weiterhin Hochwasserretention zu ermöglichen.   |              |
|                       |                 | 2.15 Das durch die geplante Auskiesung beanspruchte Überschwemmungsgebiet ist in seiner Wirkung auf den Hochwasserschutz auszugleichen. Hierfür ist im Bedarfsfall eine Flutung der zu erschließenden Kiesgrube möglich. Weitere Ausführungen hierzu sind in die Nebenbestimmungen 2.16, 2.17 und 2.18 eingeflossen.   |              |
|                       |                 | 2.16. Der Damm für den Hochwasserschutz gem. den beigefügten Unterlagen für den Abbauabschnitt 1 ist mit kulturfähigem Boden zu erstellen.   |              |
|                       |                 | 2.17 Zur Flutung der bestehenden Kiesgrube ist ein leistungsfähiges Einleitgerinne vorzusehen. Aus Gründen der Betriebssicherheit ist eine freie Überlaufschwelle anzulegen, deren hydraulische Leistungsfähigkeit auf 10 m <sup>3</sup> /s zu bemessen ist. Breite und Höhen, der Überlaufschwelle sind in Abstimmung mit dem Bergamt und dem Erftverband festzulegen, sobald die Geländevermessung abgeschlossen ist.  |              |
|                       |                 | 2.18 Die Flutung der bestehenden Kiesgrube soll spätestens nach dem 1. Betriebsjahr möglich sein. Es sind alle Maßnahmen, die bei Hochwasser zur ungehinderten Ableitung des Wassers aus der Überflutungsfläche in die bestehende Kiesgrube erforderlich sind, binnen des 1. Betriebsjahres fertig zu stellen. Insbesondere ist das Einleitungsgerinne im genannten Zeitraum betriebsbereit herzustellen. Aus Gründen des Grundwasserschutzes sind die ggf. einzustauenden Sohl- und Böschungsbereiche der Altgrabung mit bindigem Material analog der Anlage 12 zu dichten, bevor die |              |



| Genehmigung/Zulassung   | Rechtsgrundlage                            | Auflage Hochwasserschutz  | Abbaubereich   |
|---|--|---|--|
|   |  | <p>genannten baulichen Voraussetzungen zur Flutung der Kiesgrube fertig gestellt sind.</p> <p>2.19 Zum Schutz des Grundwassers im Falle einer Flutung, ist zwischen Alt- und Neubereich ein Damm auf mindestens 82 m ü. NN zu errichten. Für die Dammaufschüttung und -gestaltung im Altbereich ist die Standsicherheit des geschütteten Dammes unter Berücksichtigung des verbleibenden natürlichen Dammkörpers und des in Folge des Einstaus auftretende starken hydraulischen Gefälles durch einen Gutachter vorab nachzuweisen.</p> <p>3.4 Erosionen an Böschungen durch abfließendes Oberflächenwasser aus dem angrenzenden Gelände sind durch eine Erhöhung des Böschungsrandes und ggf. durch Anlegen eines Fanggrabens zu verhindern. Der Fanggraben ist an einen Vorflutgraben oder Vorfluter anzuschließen.</p> |  |
| <p>2. Hauptbetriebsplan vom 22.12.2011 mit Zulassung vom 31.05.2012 mit Änderungsbescheiden vom 31.10.2012, 03.01.2013, 08.05.2013,</p> | <p>§§ 55, 56 i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG</p> | <p>in der Fassung vom 24.02.2015 :<br/>                     12.1 Der Tagebau ist umlaufend gegen ein Hochwasserereignis der Erft HQ100 mittels einer Hochwasserschutzanlage zu sichern. Der Hochwasserschutzwall muss einen Freibord von 0,5 m aufweisen. Der Wall ist mit einer Wiesensmischung einzusäen, deren Zusammensetzung sich an den Erfordernissen des Erosionsschutzes orientiert; auf eine Bepflanzung ist zu verzichten. Für den Hochwasserfall sind zusätzliche</p>   | <p>Gewinnung: Flur 39, Flurstücke 28 - 41, 49 und 55, mit einer Abbaufäche von rd. 11,9 ha (Abbaubereich 1)<br/><br/>                     Aufbereitung und</p> |

| Genehmigung/Zulassung  | Rechtsgrundlage                             | Auflage Hochwasserschutz  | Abbaubereich  |
|--|---|---|---|
| <p>07.11.2013,<br/>15.11.2013,<br/>28.05.2014,<br/>30.09.2014<br/>und<br/>24.02.2015</p> |   | <p>Maßnahmen (Sandsäcke) zur Verteidigung des Walls vorzuhalten.</p> <p>Die durch das ehemalige Bergamt Düren mit der Zulassung des 1. Hauptbetriebsplans vom 28.02.2001 (Az. qu 54-1.1-1999-01) unter den Nrn. 2.15, 2.17 bis 2.19 festgelegten Auflagen zum Ausgleich der vorhabenbedingten Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebiets, die auf dem zwischen dem Erftverband, dem Erftkreis (heute: Rhein-Erft-Kreis) und dem Unternehmen Nowotnik geschlossenen Vertrag vom 24.08.2000 (s. Anlage) beruhen, sind Bestandteil dieser Zulassung.</p> <p>Der Unternehmer kann die Verpflichtungen aus Nrn. 13.1 und 13.2 abwenden, wenn er mit dem Erftverband rechtzeitig eine Vereinbarung über die Schaffung von anderweitigem Ersatzretentionsraum zum Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Inanspruchnahme der natürlichen Rückhalteflächen innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Erft oder hilfsweise die Zahlung eines entsprechenden Ersatzgeldes abschließt und der Bergbehörde diesen Abschluss nachweist.</p> | <p>Absetzteich:<br/>Flur 39,<br/>Flurstück 42<br/>mit einer<br/>Betriebsfläche von ca.<br/>15,8ha</p> |
| <p>Sonderbetriebsplan für die Errichtung eines Hochwasserschutzwalls vom</p>             | <p>§§ 55, 56 i. V. m. § 48 Abs.2 BBergG</p> | <p>6. Vom abgrabungsseitigen Böschungsfuß des Hochwasserschutzwalls sind jeweils folgende Mindestabstände einzuhalten:<br/>-zum nördlichen Ufer der Erft: 80 m<br/>-zum Fahrbahnrand der Bundesautobahn 1: 40 m</p>   |   |

| Genehmigung/Zulassung   | Rechtsgrundlage | Auflage Hochwasserschutz   | Abbaubereich |
|---|-----------------|--|--------------|
| <p>16.04.2015 mit Zulassung vom 26.08.2015</p>  |                 | <p>-zum Fahrbahnrand landwirtschaftlicher Wege: 10 m</p>   |              |
|   |                 | <p>7. Der Hochwasserschutzwall ist nach Maßgabe der erdbautechnischen Anforderungen (Kapitel 5.6 und Standsicherheitsberechnung, Anlage 6) und unter Berücksichtigung der jeweiligen Baugrundverhältnisse derart anzulegen, dass der Hochwasserschutz für ein Hochwasserereignis der Erft HQextrem mit einem Freibord <math>\geq 0,5</math> m gewährleistet ist.</p>   |              |
|   |                 | <p>8. Zur Herstellung des Hochwasserschutzwalls darf nur geeignetes standorteigenes Bodenmaterial verwendet werden. Das Bodenmaterial ist nach Maßgabe der gutachterlichen Empfehlungen lagenweise einzubauen und zu verdichten.</p>   |              |
|   |                 | <p>9. Die Einhaltung der bodenmechanischen Anforderungen ist durch einen Baugrundgutachter nach Maßgabe eines aufzustellenden Qualitätssicherungsplans (QSP) nach Kapitel 5.6 baubegleitend regelmäßig zu überwachen und in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Qualitätsüberwachung hat in Anlehnung an die ZTV E StB 2009 zu erfolgen. Der QSP ist der Bergbehörde von Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.</p> |              |
|   |                 | <p>10. Die Fertigstellung des Hochwasserschutzwalls ist der Bergbehörde zur Durchführung einer Bauzustandsbesichtigung mitzuteilen. Anlässlich des Termins sind die Dokumentation der Qualitätssicherung sowie Bestandspläne in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.</p>  |              |
| <p>15. Die Hochwasserschutzanlage ist mindestens einmal jährlich im Herbst (Oktober), und außerdem nach jedem Hochwasserereignis, durch eine fachkundige Person</p> |                 |  |              |

| Genehmigung/Zulassung   | Rechtsgrundlage                            | Auflage Hochwasserschutz  | Abbaubereich   |
|---|--|---|--|
|   |  | <p>begehen und auf mögliche Schäden überprüfen zu lassen. Ggf. auftretende Schäden sind unverzüglich zu beseitigen. Das Ergebnis der Begehung ist im Betriebsstagebuch zu vermerken.</p>  |  |
| <p>3. Hauptbetriebsplan vom 16.04.2015 mit Zulassung vom 25.09.2015, 1. Verlängerung des 3. HBP bis zum 31.12.2020, 2. Verlängerung des 3. HBP bis zum 31.03.2021</p> | <p>§§ 55, 56 i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG</p> | <p>Die Gewinnung im Abbaubereich 2 darf erst aufgenommen werden, wenn der gesamte Tagebau umlaufend gegen ein Hochwasserereignis der Erft HQextrem mittels einer Hochwasserschutzanlage nach Maßgabe der Zulassung des Sonderbetriebsplans vom 26.08.2015 (Az.: 61.qu 54-1.3-2015-1) gesichert ist. Für den Hochwasserfall sind zusätzliche Schutzmaßnahmen (Sandsäcke) vorzuhalten.</p> <p>Die Hochwasserschutzanlage ist regelmäßig zu unterhalten und mindestens einmal jährlich im Oktober sowie nach Hochwasserereignissen durch eine fachkundige Person überprüfen und erforderlichenfalls instand setzen zu lassen. Die Prüfergebnisse sowie Art und Umfang der Instandsetzung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.</p> <p>Nach Maßgabe des zwischen dem Erftverband, dem Erftkreis (heute: Rhein-Erft-Kreis) und dem Unternehmen Nowotnik geschlossenen Vertrags vom 24.08.2000 muss der Unternehmer eine Maßnahme zum Ausgleich der mit dem Gewinnungsvorhaben verbundenen Inanspruchnahme natürlicher Rückhalteflächen innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Erft durchführen. Der Unternehmer kann diese Verpflichtung abwenden, wenn er mit dem Erftverband eine anderweitige Vereinbarung über die Schaffung von geeignetem Ersatzretentionsraum abschließt und diese Maßnahme innerhalb einer zu vereinbarenden Frist nach Maßgabe der</p> | <p>Flur 39, Flurstücke 28 bis 41, 49, 55 und 62 im Abbaubereich 1 auf einer Fläche von ca. 12,1 ha sowie im Abbaubereich 2, Flur 39, Flurstücke 3 bis 14 (tlw.), Fläche ca. 5,7 ha.</p> <p>Aufbereitung und Absetzteich: Flur 39, Flurstück 42 mit einer Betriebsfläche von ca. 15,8ha</p> |

| Genehmigung/Zulassung   | Rechtsgrundlage                     | Auflage Hochwasserschutz   | Abbaubereich   |
|---|-------------------------------------|--|--|
|   |                                     | erforderlichen behördlichen Zulassung durchführt. Der Bergbehörde ist möglichst bis zum 01.12.2015 eine Kopie der Vereinbarung vorzulegen.   |  |
| 4. Hauptbetriebsplan Teil 1 vom 04.05.2021 mit Zulassung vom 26.05.2021 | §§ 55, 56 i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG | <p>Die Hochwasserschutzanlage ist regelmäßig zu unterhalten und mindestens einmal jährlich im Oktober sowie nach Hochwasserereignissen durch eine fachkundige Person überprüfen und erforderlichenfalls instand setzen zu lassen. Die Prüfergebnisse sowie Art und Umfang der Instandsetzung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Für den Hochwasserfall sind zusätzliche Schutzmaßnahmen (Sandsäcke) vorzuhalten.</p> <p>Zum Nachweis einer hinreichenden Vorsorge für eine ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der durch den Tagebau Blessem in Anspruch genommenen Oberfläche ist der Bergbehörde bis zum 01.11.2021 ein planerisches Konzept mit geeigneten technischen Lösungen und Gutachten vorzulegen, welche die diesbezüglichen wasserwirtschaftlichen und geotechnischen Fragestellungen der geplanten Restmulde, insbesondere unter Berücksichtigung einer dauerhaften Böschungsstandssicherheit, umfassend berücksichtigen.</p> | Flur 39, Flurstücke 28 bis 41, 49, 55 und 62, im Abbaubereich 1 auf einer Fläche von ca. 12,1 ha sowie im Abbaubereich 2, Flur 39, Flurstücke 3 tlw., 4 bis 14 tlw., auf einer Fläche von ca. 8,7 ha |